

Beschlussvorlage

öffentlich

Vorlage Nr.: BV/2024/907

Federführung: 41 Jugend und Familie	Datum: 17.06.2024
Bearbeiter: Michael Wagner	AZ: 41

Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	

Sachverhalt:

Die Fortschreibung der „Richtlinien zur Tagespflege des Stadtjugendamtes Memmingen“ ist schon aufgrund von Änderungen in den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und des Landkreistages notwendig. Diese Empfehlungen enthalten seit 01.01.2024 – anders als bisher – keine Regelung zur Höhe des Sachaufwandes mehr (vgl. Nr. 8 der Richtlinie). Dieser muss daher neu festgelegt werden.

Zuvor waren die Richtlinien am 28.10.2020 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden, seit 01.01.2021 finden sie Anwendung.

Folgende Änderungen wurden aus Anlass der Überarbeitung in die Richtlinien eingefügt:

- Regelung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen, die Kinder im ersten Lebensjahr betreuen, im Umfang von 300 Stunden, entsprechend der Regelung im BayKiBiG bzw. AVBayKiBiG. Da es selten ist, dass Tagespflegepersonen schon Kinder vor dem ersten Geburtstag betreuen, wurde hierfür keine eigene Qualifikationsmaßnahme konzipiert, sondern es soll, aufbauend auf der bestehenden Grundqualifikation, im Einzelfall geprüft werden, welche Angebote geeignet erscheinen. Im Einzelfall können geeignete Angebote externer Anbieter (z. B. VHS) bezuschusst werden.
- Zum Ort der Ersatzbetreuung (bisher laut Richtlinie in der Karoline-Goldhofer-Kita) wird nur noch ausgeführt, dass diese in einer städtischen Kita stattfindet. Damit hat das Amt für Kindertageseinrichtungen mehr Flexibilität in der Organisation der Ersatzbetreuung.
- Die Sachaufwandspauschale wird gemeinsam mit dem Landkreis Unterallgäu in gleicher Höhe festgelegt, damit für Tagesmütter hier gleiche Konditionen herrschen. Grundlage der Sachaufwandspauschale ist eine Kalkulation des Kreisjugendamtes Unterallgäu, die künftig anhand des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben werden soll (etwa vergleichbar mit einem Staffelmietvertrag). Künftig beträgt die Sachaufwandspauschale 360 Euro (bisher, mehrere Jahre unverändert, 300 Euro) monatlich bezogen auf eine Buchungszeit von 40 Stunden pro Woche. Die Mehrkosten gegenüber einem unveränderten Beibehalten der Sachaufwandspauschale betragen ca. 25.000 Euro, auf das ganze Kalenderjahr bezogen.
- Bei Krankheit der Tagespflegeperson wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für max. 20 Tagen pro Kalenderjahr von einer Rückforderung des Pflegegeldes abgesehen. Auch hier wird eine Regelung gleichlautend mit dem Landkreis Unterallgäu getroffen, damit die Handhabung für die Tagespflegepersonen sich nicht unterscheidet.

In den neu gefassten Richtlinien sind die wesentlichen Änderungen farblich hervorgehoben.

Auswirkungen auf das Klima:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja, positiv |
| <input type="checkbox"/> | Ja, negativ |

Begründung:

Alternativen:

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anwendung der neu gefassten „Richtlinien zur Tagespflege des Stadtjugendamtes Memmingen“ mit Wirkung ab 01.07.2024.